



BADISCHER

JUDO

VERBAND^{e.V.}

Satzung

Stand

05.05.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz.....	1
§ 2 Geschäftsjahr.....	1
§ 3 Zweck.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
I Erwerb.....	2
II Verlust.....	2
III Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr.....	4
§ 6 Ehrungen.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Verwendung des Beitragsaufkommens und der Sondermittel.....	5
§ 9 Haftung und Versicherungsschutz.....	5
§ 10 Teilnahme an Wettkämpfen.....	6
§ 11 Organe.....	6
§ 12 Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Vorstand.....	9
§ 15 Budo-Sektionen.....	11
§ 16 Kassenprüfer.....	12
§ 17 Jugend im BJV.....	12
§ 18 Kreisgruppen.....	13
§ 19 Rechtsausschuss.....	13
§ 20 Ordnungen.....	14
§ 21 Funktionsträger.....	14
§ 22 Doping.....	15
§ 23 Auflösung.....	15
§ 24 Gerichtsstand.....	15

§ 1 Name, Sitz

1. Badischer Judo-Verband e.V. „Fachverband für Budo-Sportarten, abgekürzt "BJV".
2. Der BJV hat seinen Sitz in Karlsruhe
3. Der BJV ist unter Wahrung seiner organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des "Deutschen Judo-Bundes e.V.", der "Badischen Sportbünde" und des "Landes-Sport-Verbands Baden-Württemberg".

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der BJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Zweckverfolgung liegt in der Förderung des Sports im Besonderen im Zusammenschluss der Budo-Vereine und Budo-Abteilungen sowie in der Pflege und Förderung von Judo und weiteren asiatischen Kampfsportarten als Körper und Geisteskultur. Der BJV verfolgt das Ziel, die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen.
3. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Vermittlung von Budo-Unterricht, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und zu den befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbes. durch Freundschafts- und Meisterschaftskämpfe sowie Werbung für die im BJV betriebenen Sportarten in Vorführungen, Presse und Rundfunk.
4. Das Vermögen des BJV darf nur diesen sportlich-kulturellen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der BJV neutral.
5. Der BJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und einer pauschalen Auslagen-erstattung ist zulässig, insbesondere auch für die nebenberufliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

I Erwerb

1. Jeder Verein bzw. Budo-Gemeinschaft kann Mitglied des BJV werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage einer Satzung an den Vorstand zu stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass sein Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Das Mitglied erhält eine Satzung.
4. Budo-Schulen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn für sie folgende Bestimmungen eingehalten werden.
 - a. Die einzelnen Budo-Schulen entrichten an den BJV den gleichen Beitrag wie die Vereine bzw. Abteilungen entsprechend ihrer Schülerzahl, zumindest für 50 Schüler.
 - b. Die Budo-Schulen erhalten keine Sportförderungsmittel.
 - c. Die Schüler von Budo-Schulen können am Wettkampfverkehr und an Lehrgängen im gleichen Maße teilnehmen, wie die Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen.
 - d. Inhaber und Angestellte können keine Verbandsämter ausüben und nicht als Delegierte an Bundesversammlungen teilnehmen.

II Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Auflösung des Vereins bzw. der Budo-Gemeinschaft.
2. Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand
3. mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden muss.

4. Wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder seine Stärkemeldung nicht termingerecht abgibt.
5. Ausschluss
 - a. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung des DJB bzw. der Satzungen der Landessportbünde verstößt oder sich verbandsschädigend verhält. Dies gilt auch für Einzelmitglieder der Vereine und Abteilungen sowie der Budo-Schulen.
 - b. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und Organ des BJV gestellt
 - c. werden. Er ist an den Vorstand zu richten und von diesem an den Rechtsausschuss zur Entscheidung zu überweisen. Dem Antrag sind Beweismittel und eine ausführliche Begründung beizufügen.
 - d. Der Rechtsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Rechte des Mitglieds gegenüber dem BJV während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Rechtsausschuss und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zu geben.
 - e. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung etwa noch bestehen- der Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachten Schadens.
 - f. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Verbandsvermögen oder Teile hiervon.

III Mitgliedschaft

1. Vereine bzw. Abteilungen, die ihren Sitz im Gebiet des Regierungspräsidium Karlsruhe haben und Mitglied im Badischen Judoverband werden wollen, benötigen zur Aufnahme die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord. Diese ist nachzuweisen oder zeitgleich mit der Mitgliedschaft im Badischen Judoverband zu erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der BSB-Nord. Die Mitgliedschaft im BJV ist somit Voraussetzung für die Aufnahme.
2. Für Vereine im Regierungsbezirk Südbaden ist der Badische Sportbund Freiburg e.V. (BSB-Freiburg) zuständig. Mit der Aufnahme in den BJV erwerben diese Vereine zu-gleich ihre

Mitgliedschaft beim BSB-Freiburg. Bei Verlust der Mitgliedschaft beim BJV erlischt auch die Mitgliedschaft beim BSB-Freiburg.

3. Die Satzungen der Sportbünde setzen voraus, dass Vereine bzw. Abteilungen gemeinnützig sind und als eingetragener Verein im Vereinsregister angemeldet sind.

Alles weitere regeln die Badischen Sportbünde selbst.

Neben der Stärkemeldung des BJV sind den jeweiligen Sportbünden jährlich korrekte Bestandserhebungen termingerecht abzugeben.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem:
 - a. DJB-Beitrag und dem BJV-Beitrag
oder
 - b. dem Fachverbandsbeitrag bei Budo-Sektionen und dem BJV-Beitrag
oder
 - c. dem BJV-Beitrag bei sonstigen Budo-Sportarten ohne Dachverband.
2. Zur Ermittlung des Mitgliederbestandes wegen Beitragsberechnung muss jährlich eine Stärkemeldung erfolgen. Soweit fristgerecht eine Online-Version der BSB Stärkemeldungen des Mitgliedes vorliegt, wird diese übernommen und ist für die Stärkemeldung des BJV verbindlich. Ansonsten hat jedes Mitglied eine Stärkemeldung selbst abzugeben, die mit der Stärkemeldung an die Sportbünde identisch sein muss. Soweit die die mit der Stärkemeldung eines Vereines geringer ist als die Online-Version der BSB Stärkemeldungen, gilt die Online-Version der BSB Stärkemeldungen
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig, bei Neuaufnahmen (siehe § 4, I, 3).

§ 6 Ehrungen

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt, die die Bestellung eines Ehrenrates vorsehen muss.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer und Mitarbeiter mit dem Ehrenring des BJV auszeichnen oder sie zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen, die Budo -Sportarten angehenden Angelegenheiten.
2. Der BJV gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach der Satzung vorgesehenen Leistungen.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, sich gegenüber allen Mitgliedern des BJV sportlich fair zu verhalten, Solidarität zu üben und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, jede Betätigung im Bereich Judo mit Organisationen einschließlich deren Untervereinen und Unterverbänden, die nicht dem Deutschen Judo-Bund e.V., der Europäischen Judo-Union, der Internationalen Judo-Föderation und dem DOSB angeschlossen sind, zu unterlassen, als auch innerhalb ihres Vereins keine konkurrierende Judoabteilungen zu unterhalten. Ein Verstoß gegen diese Unterlassungsverpflichtung ist als verbandsschädigendes Verhalten anzusehen.

§ 8 Verwendung des Beitragsaufkommens und der Sondermittel

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebes hat er die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 9 Haftung und Versicherungsschutz

Der Verband haftet ebenso wenig wie der Ausrichter für durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretene Unfälle und Folgen; ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die einzelnen Landessportbünde im Rahmen der dort bestehenden Kollektiv-Versicherungsverträge gewährleistet.

§ 10 Teilnahme an Wettkämpfen

Die Teilnahme von Verbandsangehörigen an Budo-Veranstaltungen außerhalb des Verbandes aber innerhalb der Bundesrepublik ist dem Vorstand mindestens 3 Wochen vorher zu melden. Auslandstarts bedürfen der Genehmigung des Deutschen Judo-Bundes. Die Beteiligung an Veranstaltungen von Budo-Organisationen außerhalb Deutschlands bedarf der Zustimmung der jeweiligen Sektion und des Bundesfachverbandes. Die Genehmigung ist über den Vorstand des BJV rechtzeitig zu beantragen.

§ 11 Organe

Die Organe des BJV sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechtsausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die von den Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen benannten ordentlichen Delegierten bilden die Mitgliederversammlung. Die Delegierten haben sich durch entsprechende Vollmacht auszuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, Gastdelegierte und Ehrengäste einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. halben Jahr eines jeden 2. Geschäftsjahres statt. Der Termin muss mind. 10 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage des Badischen Judo-Verband e.V., aktuell lautend www.badischer-judo-verband.de, veröffentlicht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält. Er muss sie einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen unterstützt wird. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

4. Anträge können von allen Organen und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein-gereicht werden.
5. Der Vorstand hat den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Geschäftsberichte und die Anträge zuzuleiten.
6. Anträge, außer Satzungsänderungen, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von 3/4 der beschlussfähigen Delegiertenstimmen unterstützt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Tagungsleitung und beschließt die Tagesordnung. Sie ist berechtigt, deren Reihenfolge zu ändern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der möglichen Delegiertenstimmen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen Delegiertenstimmen. Satzungsänderungen, durch welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt wird, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes, des Rechtsausschusses und des Ehrenrates werden für 4 Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer und alle übrigen Wahlen im BJV erfolgen über einen Zeitraum von 2 Jahren. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für ein Amt nur ein Vor-schlag vor, so kann durch Handzeichen gewählt werden. Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.
Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.
Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, dann werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit unter den ersten Kandidaten ist gegebenenfalls vorab eine Stichwahl durchzuführen. In der engeren Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt die engere Wahl - auch bei einer Wiederholung - Stimmen-gleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

10. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedsvereinen zuzusenden ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zusendung schriftlich Einspruch erhoben wird.
11. Bei den Mitgliedsversammlungen hat jeder Mitgliedsverein bzw. Abteilung für jedes angefangene 50 der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder eine Stimme. Die stimmberechtigten Delegierten sind von den Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen dem Vorstand zu benennen. Ein Delegierter darf auf sich nicht mehr als 3 Stimmen vereinigen, Stimmen sind auf andere Vereine nicht übertragbar. Jedes Vorstandsmitglied, jede/r Kreisvorsitzende, jedes Ehrenmitglied und jede/r Ehrenpräsident/in haben 1 Stimme.
12. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grund der Jahresbestandsmeldung ermittelt. Mitglieder, deren Bestandsmeldung nicht termingerecht eingereicht worden ist, erhalten kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BJV. Sie ist in allen Angelegenheiten des BJV zuständig. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Berichte der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c. Wahl des Vorstandes.
 - d. Bestätigung des Jugendleiters, der Mädelerferentin und der Beauftragten für Budo-Sektionen
 - e. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses.
 - f. Wahl der Kassenprüfer.
 - g. Änderung der Satzung.
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - i. Festlegung der Richtlinien für die künftige Verbandsarbeit.

- j. Aufhebung oder Abänderung von vorangegangenen Beschlüssen.
 - k. Beschlussfassung über die Rechts- und Verfahrensordnung.
 - l. Festlegung des BJV-Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - m. Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des BJV bindend.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

1.1. als Präsidium, bestehend aus:

- dem Präsidenten (m,w,d)
- zwei Vizepräsidenten (m,w,d)
- dem Schatzmeister (m,w,d)

1.2. als Vorstand, bestehend aus:

- dem Präsidium,
- dem Ehrenpräsidenten,
- dem Sportreferent (m,w,d),
- dem Jugendreferenten,
- dem Kampfrichterreferent (m,w,d),
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit (m,w,d),
- dem Referent für das Prüfungswesen (m,w,d),
- dem Referent für das Lehrwesen (m,w,d),
- dem Referent für Schulsport (m,w,d),
- der Mädelferentin,
- dem Referent für das KATA-Wesen (m,w,d)

1.3. als erweiterter Vorstand, bestehend aus:

- dem Beauftragten für Judoka mit Handicap (m,w,d),
- dem Beauftragten für Seniorensport (m,w.d),
- den etwaigen gewählten und bestätigten Beauftragten eigenständiger Budo-Sektionen,

dem etwaigen gewählten und bestätigten Beauftragten für allgemeine Budo-Sektionen,

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Präsident des BJV lädt zur Mitgliederversammlung ein und schlägt die Tagesordnung vor.
4. Im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung vertritt den Präsidenten in allen Obliegenheiten der Vizepräsident.
5. Das Präsidium leitet den BJV und sorgt für die Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. In Grundsatz- und allgemeinen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben. Mitglied im Vorstand darf ferner nur sein, wer nicht gleichzeitig eine Funktion im Bereich Judo, in Organisationen, die nicht dem Deutschen Judo-Bund e.V., der Europäischen Judo-Union, der Internationalen Judo-Föderation und dem DOSB angehören. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger berufen.
7. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse gebunden und dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
8. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes wird durch einen internen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Jedes Mitglied des Vorstandes leitet seinen Geschäftsbereich (Referat) eigenverantwortlich. Bereichsübergreifende Belange erfordern einen Beschluss des Präsidiums.
9. Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Budo-Sportarten können kein Vorstandsamt ausüben.
10. Zur Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr.
12. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, werden auf 4 Jahre gewählt, wobei nicht alle Mitglieder des Vorstandes zum gleichen Zeitpunkt gewählt werden, sondern alternierend ein Teil der Mitglieder des Vorstandes im Wechsel von 2 Jahren.

Ein Vorstandsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, durch Tod, durch Widerruf, Amtsausübungsverbot oder Rücktritt. Der Widerruf ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund (gemäß BGB 27 Ziffer 2) vorliegt.

Wer ein Amt angenommen hat, kann seinen Rücktritt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (schriftlich) erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Bestimmung eines Nachfolgers wirksam.

13. Die unter 1.3 genannten Beauftragten sind gehalten, in ihren Belangen Anträge zu Vorstandssitzungen einzureichen, um im Vorstand gehört zu werden. Sie haben Sitz und Rederecht im Vorstand, wenn ihre Anträge und Belange behandelt werden.

§ 15 Budo-Sektionen

1. Vereine bzw. Budo-Gemeinschaften von Budo-Sportarten, die vom Deutschen Judo-Bund e.V. nicht betreut werden, bilden nach ihrer Anerkennung durch den Badischen Judo-Verband Sektionen. Über die Anerkennung der Budo-Sportart als Sektion im BJV entscheidet der Vorstand. Der Anerkennungsantrag ist schriftlich durch einen Verein bzw. eine Budo-Gemeinschaft der Budo-Sportart an den Vorstand des BJV zu stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der betroffene Verein bzw. eine Budo-Gemeinschaft innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
2. Eine Budo-Sektion kann Mitglied in einem gemeinnützigen Fachverband ihrer Budo-sportart werden. Die Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft sind von den Vereinen bzw. Budo-Gemeinschaften der Sektion entsprechen ihrer Stärkemeldung zu tragen. Der BJV ist von den Vereinen bzw. Budo-Gemeinschaften der Sektion von etwaigen Pflichten freizustellen.
3. Mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten im BJV nehmen nur die Vereine bzw. Budo-Gemeinschaften der Sektionen als unmittelbare Mitglieder des BJV wahr.
 - 1) a) Die Beauftragten der Budo-Sektionen werden von einer Sektionsversammlung ihrer Vereine bzw. Budo-Gemeinschaften des BJV gewählt und der Mitgliederversammlung des BJV zu Bestätigung vorgeschlagen. Gewählte und bestätigte Beauftragte von Budo-Sektionen, die über mehr als 50 natürliche Personen als Mitglieder in ihren Vereinen bzw.

b) Budo-Gemeinschaften der Sektion verfügen, werden Beauftragte einer eigenständigen Budo-Sektion mit Sitz im erweiterten Vorstand des BJV.

c) Gewählte und bestätigte Beauftragte von Budo-Sektionen, die über weniger als 50 natürliche Personen als Mitglieder in ihren Vereinen bzw. Budo-Gemeinschaften der Sektion verfügen, können durch einen Beauftragten für allgemeine Budo-Sektionen mit Sitz im erweiterten Vorstand des BJV vertreten werden. Allgemeiner Beauftragter für sonstige Budo-Sektionen kann ein gewählter und bestätigter Beauftragter derjenigen Budo-Sektionen werden, deren Mitgliederzahl der Zahl 50 am nächsten kommt, wenn alle nicht eigenständige Budo-Sektionen ein Gesamtmitgliederzahl von 50 natürlichen Personen als Mitglieder in Ihren Vereinen bzw. Budo-Gemeinschaften der Sektion erreichen. Ansonsten haben die nicht eigenständigen Budo-Sektionen keinen Beauftragten für allgemeine Budo-Sportarten mit Sitz im erweiterten Vorstand des BJV.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres, den Schatzmeister an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung, die sich auf die rechnerische und sachliche Feststellung erstreckt, zu überzeugen.
3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 17 Jugend im BJV

1. Die BJV-Jugend ist die Jugendorganisation des BJV. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen des BJV und ihren gewählten Jugendvertretern/innen.
2. Die Interessen der BJV-Jugend werden von der BJV-Jugendleitung wahrgenommen. Sie besteht aus den auf dem Jugendtag gewählten Jugendreferenten und Mädlerreferentin, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

3. Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit gestaltet die Jugend ihre Arbeit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen des BJV gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
4. Die sportliche Betreuung der Jugend durch die BJV-Jugend erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des BJV.

§ 18 Kreisgruppen

1. Der Judo-Verband ist in Kreisgruppen eingeteilt. Die Einteilung der Kreise nimmt der Vorstand vor.
2. Die stimmberechtigten Mitgliedsvereine einer jeden Kreisgruppe wählen für 2 Jahre einen Kreisfachwart, einen Kreisjugendwart und einen Kreiskampfrichterreferenten, sowie ggf. weitere Mitglieder des Kreisvorstandes. Diese haben nach den Beschlüssen der stimmberechtigten Mitgliedsvereine - sofern diese der Satzung und den Beschlüssen der BJV Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen - die sportlichen Angelegenheiten der Kreisgruppen zu regeln.
3. Für die Umsetzung der sportlichen Ziele können Kreisumlagen durch Beschluss festgelegt werden, die für die Mitgliedsvereine mit gemeldeten Judoka in der Stärkemeldung bindend sind.
4. Der Vorstand des BJV ist über Ort, Termin und Tagesordnungen der Kreissitzung zu informieren, an denen er bei Bedarf teilnimmt.
5. Die Kreisfachwarte nehmen bei Bedarf an Vorstandssitzungen des BJV teil.

§ 19 Rechtsausschuss

1. Zur Regelung von Rechtsangelegenheiten sind der Rechtsausschuss und die Mitgliederversammlung zuständig. Das Nähere bestimmt die Rechtsordnung.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes können dem Rechtsausschuss nicht angehören.
3. Zur Anrufung des zuständigen Organs in Rechtsangelegenheiten sind berechtigt:
 - a. jedes Mitglied des BJV.
 - b. der Vorstand des BJV.

- c. die Mitglieder des Vorstandes des BJV.
4. Die Organe in Rechtsangelegenheiten des BJV können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:
- a. Verweis,
 - b. Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung,
 - c. Lehrtätigkeitsbeschränkung,
 - d. Startverbot,
 - e. Hausverbot,
 - f. Veranstaltungssperre,
 - g. Amtsausübungssperre,
 - h. Amtsenthebung,
 - i. Geldbußen
 - j. Ruheverfügung von Mitgliedsrechten,
 - k. Ausschluss.
5. Verfahren und Kostenentscheidung sind in der Rechtsordnung des BJV festgelegt.

§ 20 Ordnungen

1. Nicht durch die Mitgliederversammlung erlassene Ordnungen werden erst mit der Bestätigung durch die MV verbindlich. Sie erfolgt durch Beschlussfassung, wobei Abänderungen möglich sind.
2. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
3. Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Regelung von BJV-Angelegenheiten Ordnungen erlassen. Für sie gelten die Absätze 1 und 2.

§ 21 Funktionsträger

Ein Vorstandsamt oder eine Funktion im BJV, wie zum Beispiel das eines Trainers, Übungsleiters, Kyu-Dan-Prüfers, Bezirk- und Kreisamtes und andere, darf nur bekleiden, wenn es mit der Ausübung eines Amtes in einem anderen Verband, der im Interessenkonflikt mit dem DJB oder dem BJV steht nicht konkurriert. Personen, die sich dennoch wie zuvor beschrieben

betätigen, verlieren ihre Funktion und haben keinerlei Anrechte auf Trainer- und Prüferlizenzen des Verbandes oder auf deren Verlängerung.

§ 22 Doping

Im Bereich des BJV ist die Verwendung von Dopingsubstanzen verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping ist insbesondere das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben einer/s Athletin/Athleten, die Anwendung oder dessen Versuch, der Besitz, der Handel oder das Verabreichen bzw. dessen Versuch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode sowie die Behinderung oder Vereitelung von Dopingkontrollmaßnahmen. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zur Startsperrung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften auf allen Ebenen sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainerinnen/Trainern und Funktionärinnen/Funktionären führen. Näheres regeln die Ordnungen des BJV, insbesondere die Antidoping-Ordnung. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen sanktioniert der Restausschuss des BJV auf der Ebene des BJV.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des BJV ist nur möglich durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung und wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
2. Dieselbe Versammlung wählt bis zu 3 Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Judoports.
4. Bei Fusion zweier/mehrerer Verbände geht das Verbandsvermögen in den neuen Nachfolgeverband über, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt wird oder ist.

§ 24 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem BJV gilt Karlsruhe als Gerichts- und Erfüllungsort.

Diese Satzung wurde gesamthaft von den Delegierten der Mitgliederversammlung am 28.06.2009 in Bühlertal beschlossen.

Ergänzung des § 3 Zweck, mit Absatz 6, Änderungen in §4 Absatz 1, Änderung in §5, Absatz 1 und 2 sowie §18 Absatz 2 und 3. Die Änderung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.09.2010 beschlossen.

Änderungen im §12 und §14 (Ersetzung Delegierte durch Delegiertenstimmen, Aufnahme des Ehrenpräsidenten in den Vorstand und Stimmrecht für Ehrenmitglieder). Die Änderung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.06.2011 beschlossen.

Änderungen in § 3 (Zweck) , § 12 Abs. 10 (Stimmrecht für Kreisvorsitzende) und § 23 Absatz 3 (Auflösung) wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.05.2017 in Malsch beschlossen.

Änderungen im § 14 (Referentenbezeichnungen) wurden bei der Mitgliederversammlung am 05.06.2019 in Bühlertal beschlossen.